



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

33. Abschnitt. Geseke, Stalp

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

Stuhl zu Rüthen an dem Berg; er wohnte in der Stadt und begegnet bis 1424. Grosse Thätigkeit entfaltete in den Jahren 1430—1461 Jories, Jürgen Fricke, zugleich erzbischöflicher Vogtsrichter. 1462 reversirt Nolke Rukorff, welchem 1473 Dietrich Sleekorff nachfolgte. Nach ihm haben die Arnsberger Freigrafen auch die Geschäfte in Rüthen besorgt; zunächst von 1481 an Johann Stelinck und Gerhard Struckelmann.

Allem Vermuthen nach hatte diese Freigrafenschaft ursprünglich einen grossen Umfang. Im Norden stiess sie an die Freigrafschaften von Büren und Erwitte, im Westen reichte sie wohl bis über Beleke und Warstein hinaus, im Süden bis in die Gegend von Eversberg und Meschede, im Osten etwa bis Brilon. Doch wissen wir von dieser Gegend sehr wenig. 1334 war in dem benachbarten Altenrüthen Stuhlherr der Knappe Volland von Langhenstrot, und sein Freigraf Johann genannt von Hoven; es handelt sich um Güter in Robringhausen<sup>1)</sup>. Als Erben der Langenstrot gelten die Mellich, Melderich, Melderke, Melrike, und diese erscheinen auch als Stuhlherren und einer ihrer Freigrafen wohnte in Altengeseke. Indessen liegt keine einzige Urkunde vor, welche sie als Inhaber freigraflicher Rechte in dieser Gegend erweise; sie besaßen vielmehr die Freigrafenschaft Stalp-Geseke.

Eine Wolfenbütteler Handschrift aus dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts führt als Kölnische Stühle an: Priel, was Brilon sein mag, Kallenhardt südlich, nicht weit von Rüthen gelegen, und Karmund, was ich nicht deuten kann.

Brilon war von den Freigerichten befreit. In der Nähe der Stadt stiessen drei Freigrafschaften zusammen, die von Rüthen, von Almen und die Waldeckische von Assinghausen, an welcher die Stadt später Antheil erwarb. Voigt von Elspe nennt um 1700 die Stadt als Inhaberin eines Freistuhls<sup>2)</sup>.

### 33. Abschnitt.

#### Geseke, Stalp.

Die Vogtei von Geseke und Umgegend hatten in der Mitte des zwölften Jahrhunderts die Grafen von Schwalenberg. Als ihr Untergraf erscheint 1154 Graf Thiethard von Geseke, der in Benninchusen, Bönninghausen bei Geseke und in Stalpa, einem eingegangenen Orte

<sup>1)</sup> Seib. N. 644.

<sup>2)</sup> Seibertz Quellen III, 55; vgl. Abschnitt 75.

zwischen Geseke und Salzkotten, Verzichtleistungen entgegennahm<sup>1)</sup>. Daher erklärt es sich, wenn noch Jahrhunderte später die Grafen von Waldeck als Nachkommen der Schwalenberger hier Rechte haben; ihr Lehnsregister aus den Jahren 1332—1348 schreibt ihnen zu die »comicia in Holzhusen juxta Geyseco«, welche an Walram von Büren verlehnt war, die an denselben ausgegebene comitia in Stalepe, eine Vogtei und die Freigrafschaft in Geseke<sup>2)</sup>, welche an Karl von Melrich ausgeliehen war.

Geseke kam nach dem Sturze Heinrichs des Löwen an Köln, welches darüber lange mit Paderborn Streit führte. 1218 ist Gottschalk von Erwitte Vogt und Gerhard sitzt dem Freibann vor. Ende des Jahrhunderts übertrug der Erzbischof die Vogtei den Herren von Lippe; Simon von Lippe erklärt 1339 unter der Zeugenschaft seines Freigrafen Bernt van Havelde, dass »besettinge ande entsettinge erve ande weszel soghedanes godes, als in unse voghedige horet«, von Altersher dem Stift zukomme. Durch Erbschaft ging die Vogtei an Otto von Teklenburg über, welcher sie 1366 an den Bischof Heinrich III. von Paderborn verpfändete<sup>3)</sup>.

Die Herren von Melrich, welche in dem Waldeckschen Register als Inhaber der Freigrafschaft in Geseke erscheinen, waren, wie bereits erwähnt, östlich von Rüthen ansässig. Sie erwarben auch die anderen Stühle in der Nachbarschaft, denn ein Revers von 1452 zählt folgende in der Freigrafschaft »zu Stalpe up der steynkulen vur Geiske gelegen« auf: Stalpe, Kedinckhuszen vor der oistportze zo Geyske, Hustede (zwischen Bönninghausen und Geseke), Bönninghausen, Volckesmer (eingegangen südwestlich von Geseke) und Houlthusen, heute Hölterhof bei Geseke. Die Freigrafschaft hiess auch nach den Stuhlherren die der Meldrich. 1461 wurde die Freigrafschaft verkauft an die Herren von Westphalen, welche sich von Waldeck die Belehnung ertheilen liessen. Im sechzehnten Jahrhundert werden ausser den obigen noch zwei Stühle »zum Diedershagen bei Geseke und zu Ermsingshausen« erwähnt, so dass also die Freigrafschaft in die der Hoerde eingriff<sup>4)</sup>. Oestlich reichte sie bis Upsprungen bei Salzkotten.

1) Erh. C. N. 298, 326.

2) Nicht die Stiftsvogtei, sondern über das Kloster, UB. von Waldeck N. 31.

3) Seib. N. 450, 151, 670, 903, 1121.

4) Wie auch das Güterverzeichnis von 1526 Ztschr. XXIII, 106 ff. zeigt. Im achtzehnten Jahrhundert gehörten Bönninghausen und Ermsingshausen zum Freigericht Bökenförde, oben S. 124. Genaue Feststellung der ursprünglichen Verhältnisse ist nicht möglich.

Freigrafen waren von 1396—1430 Gobel Stys (Stiesz) genannt Volkens, 1434—1443 Heinrich Kroesener, Grosse, van Grosen, Griessen, auch in Brosen verlesen und 1452—1456 Johann Komen, Koemen, Kumen, Komer.

1441 und 1442 wurde in Geseke der Magistrat der schlesischen Stadt Liegnitz verklagt<sup>1)</sup>, 1442 desgleichen ein Nürnberger Bürger »up der steynkulen vor G.«, 1443 dort eine Quedlinburg betreffende Sache ausgetragen.

## 34. Abschnitt.

**Medebach, Grafschaft Züschen, Hallenberg.**

Es scheint, dass die Grafschaft in dem ganzen Osten der Kölner Diöcese, bis an die Waldecksche Landesgrenze, ursprünglich den Grafen von Arnsberg gehörte, welche auch späterhin noch vielfachen, wenn auch zerstreuten Besitz dort hatten. Von ihnen ging die Grafschaft über auf die Grafen von Waldeck; möglich, dass Mechthild, die Tochter Gottfrieds III., sie ihrem Gemahl, dem Grafen Heinrich III. von Waldeck zubrachte. Doch ist nichts näheres bekannt. Dazwischen lagen Kölnische Besitzungen, wie Brilon, die Rudenberger Grafschaft an der Valme, Medebach und Hallenberg, und ausserdem besass Köln die Gogerichtsbarkeit. Daher standen die Erzbischöfe mit Waldeck häufig in Streit, und dieser, wie die fortwährenden Versetzungen und Verpfändungen verdunkelten allmähig die alten Verhältnisse, wie sich das deutlich in den Processen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts zeigt<sup>2)</sup>, welche uns nicht mehr beschäftigen können. Auch die Nachrichten über die Umgrenzungen der einzelnen Freistuhlsgebiete stammen aus dieser Zeit. Sie sind widerspruchsvoll und können für den früheren Bestand kaum verwerthet werden.

Medebach war alter Besitz der Kölnischen Kirche, aber schon früh wurden die Nutzrechte über die Villa benachbarten Rittern zu Lehen vergeben. Der Erzbischof Arnold suchte 1144 durch die Klagen der Bürger veranlasst den daraus entstandenen Uebelständen zu wehren, stellte die alten Gerechtsame wieder her und gab der Stadt ein dem Soester entsprechendes Marktrecht. Unter den Zeugen

<sup>1)</sup> Ztschr. für Schlesien VIII, 449 ff.; IX, 165; XIII, 278; XV, 97; Kreisarchiv Nürnberg; UB. Quedlinburg 375.

<sup>2)</sup> Die Akten sind bei Kopp gedruckt, vgl. Ztschr. XXVI, 1 ff. und Trippe Medebach.